

Die Sanierungshilfen im Insolvenzverfahren:

- Die Rückschlagsperre des § 88 InsO **verschafft** dem Schuldnerunternehmen erhebliche **Liquidität**, wenn Gläubiger innerhalb des letzten Monats vor Antragstellung das Betriebsvermögen durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen blockiert haben.
- Im eröffneten Verfahren sind **Zwangsvollstreckungen** der Gläubiger gemäß §§ 89, 90 InsO **unzulässig**.
- Bereits im Insolvenzverfahren besteht die Möglichkeit der einstweiligen **Einstellung und Untersagung von Vollstreckungen** nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO.
- Die **Zwangsversteigerung** eines Betriebsgrundstücks kann schon im Eröffnungsverfahren und im eröffneten Verfahren auf Antrag des Insolvenzverwalters **einstweilen eingestellt** werden mit der Folge, dass das Schuldnervermögen nicht vorzeitig zerschlagen und eine Sanierung nicht vereitelt wird.
- Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung des Unternehmens gesonderter Betrieb im Ganzen übereignet (übertragende Sanierung), so **haftet der Erwerber** (die Übernahmegesellschaft) anders als bei Unternehmensverkäufen außerhalb eines Insolvenzverfahrens **nicht für Steuern**, bei denen sich die Steuerpflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet.
- Die **Kündigungsfristen** für Arbeitnehmer werden im Insolvenzverfahren gemäß § 113 InsO auf drei Monate **verkürzt**.
- Der Insolvenzverwalter (bei Eigenverwaltung des Schuldnerunternehmens auch die organschaftlichen Vertreter) kann sich gemäß §§ 103 ff. InsO **von lästigen oder nachteiligen vertraglichen Bindungen lösen**.
- Die **Sozialplanansprüche** der Arbeitnehmer werden durch eine gesetzliche absolute und relative Obergrenze **kalkulierbar**.
- Mit Verfahrenseröffnung tritt zunächst ein **Zahlungs- und Zinsstopp** ein, was dem Schuldnerunternehmen Liquidität verschafft.
- Sicherungsgläubiger sind gemäß §§ 166 ff. InsO **gehindert**, das **Sicherungsgut selbst zu verwerten**.
- Lieferanten, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert haben, sind durch die Regelung in § 107 Abs. 2 InsO **gehindert**, vor dem Berichtstermin das **Eigentum herauszuholen**.
- Schon im Insolvenzeröffnungsverfahren kann das Gericht das **Herausholen von Vorbehaltsware untersagen** oder eine Vollstreckung einstweilen einstellen.
- Bei Anordnung der Eigenverwaltung behält z. B. der Schuldner oder der Geschäftsführer grundsätzlich seinen Posten. Er ist sozusagen sein **eigener Insolvenzverwalter** und steht nur unter der Aufsicht eines so genannten Sachwalters.
- Das Insolvenzplanverfahren führt bei Bestätigung des Insolvenzplans zu einer **Haftungsbeschränkung persönlich haftender Gesellschafter**, wenn der Plan nichts anderes vorsieht. Im gestaltenden Teil des Plans kann sogar vorgegeben werden, dass auch die organschaftlichen Vertreter von dieser Haftungsbefreiung erfasst werden.
- Im Rahmen einer Betriebsfortführung im Insolvenzverfahren ist einer der großen Vorteile die **Vorfinanzierung der Arbeitslöhne** durch das so genannte Insolvenzgeld, das in aller Regel einen Zeitraum von drei Monaten umfasst und damit erhebliche Liquidität für das Unternehmen freisetzt. Das ist auch eine große **kalkulatorische Hilfestellung**, denn Fehlkalkulationen mit dem Ergebnis, dass die Einnahmen nicht mehr die Ausgaben decken, sind in dieser Konstellation kaum noch vorstellbar.

Allein diese schon nach heutigen Recht gegebenen und aufgezeigten Vorteile der gerichtlichen Abwicklung machen deutlich, dass dem in der Krise befindlichen Unternehmen ein unternehmensstrategisches Instrument zur Seite gestellt worden ist, das es ermöglicht, ohne den Zeitdruck einer außergerichtlichen Sanierung, aber mit Hilfe eines entsprechend kompetenten Beraters bzw. eines sanierungsorientierten Insolvenzverwalters, eine Neustrukturierung und Sanierung des Unternehmens unter Rahmenbedingungen vorzubereiten und durchzuführen, die unter den normalen gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen nicht vorstellbar wären.